

Jahrgang 44/2017

Dienstag, 20. Juni 2017

Nr. 28

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	
Kreisstadt Bergheim	
172. Bekanntmachung	3
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Flurbereinigung Bergerbusch II, Az.: - 33.45 – 5 15 01 - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	
173. Bekanntmachung	4-5
Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 12.06.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 285/Bm „Beisselstraße“	
174. Bekanntmachung	6-8
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 285/Bm „Beisselstraße“ vom 14.06.2017	
175. Bekanntmachung	9-11
Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 243/Qu „Verlängerung Oleanderstraße“	
176. Bekanntmachung	12-13
Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 150.2/KE „Am Vogelschutzwäldchen“, 7. Änderung „JustFit“ über die Aufstellung in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. §3 (2) und §4 (2) BauGB	
177. Bekanntmachung	14-16
Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes – 136. Änderung „Nordwestliche Peter-Achnitz-Straße“	

Jahrgang 44/2017

Dienstag, 20. Juni 2017

Nr. 28

Pulheim

178. Bekanntmachung

17

Bekanntmachung über die Widmung der
Erschließungsanlage "Elchweg" in Pulheim

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH II
Az.: - 33.45 - 5 15 01 -

50667 Köln, den 30.05.2017
 Zeughausstr. 2 - 10
 Tel.: 0221/147-2033

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02. März 2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Bergerbusch II ist durch den 1. Änderungsbeschluss gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden. Mit dem Änderungsbeschluss Nr. 1 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Bergerbusch II zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Kerpen

Flur 36 Flurstücke: 218 und 243

Zur Ausführung des vorgenannten 1. Änderungsbeschlusses wird Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

oder persönlich bei der

Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie Ihre Rechte auch elektronisch anmelden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Frauenrath

(Regierungsvermessungsdirektorin)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Öffentliche Bekanntmachung
über den Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 12.06.2017 zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 285/Bm „Beisselstraße“

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 285/Bm „Beisselstraße“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

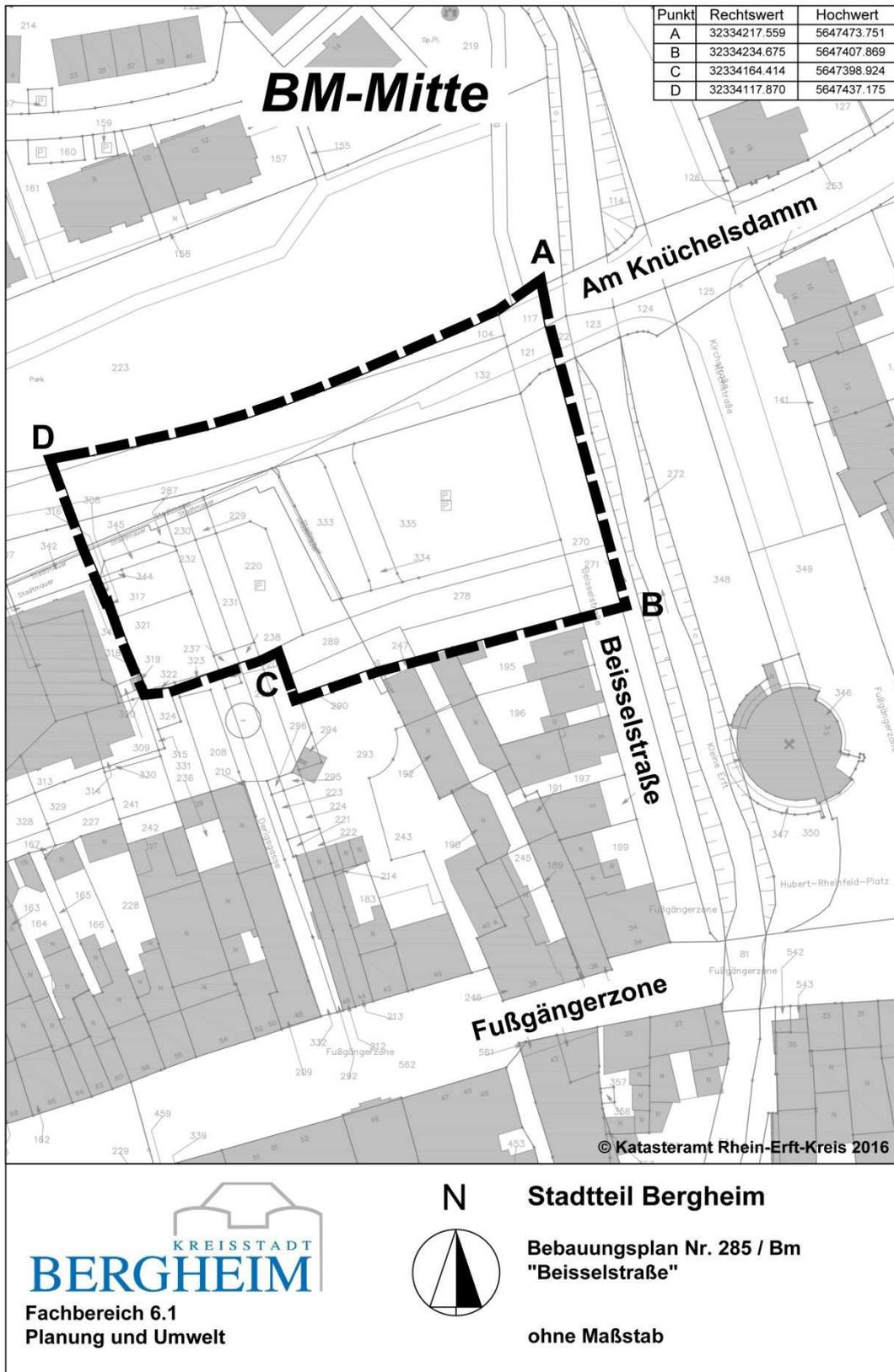
Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.“

Planungsziel: Unter Berücksichtigung der in § 1 (5) BauGB verankerten Oberziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 285/Bm „Beisselstraße“ insbesondere folgende städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen verfolgt:

- Stärkung der Bedeutung der Kreisstadt Bergheim als Mittelzentrum mit überörtlicher Bedeutung als Verwaltungs- und Behördenstandort
- Ausschöpfung des Nachverdichtungspotenzials in der Bergheimer Innenstadt vor dem Hintergrund der Handlungsmaxime einer nachhaltigen Flächenentwicklung durch das Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“
- Städtebaulich sinnvolle Neuordnung des Bereiches entlang der Stadtmauer, verbunden mit einer flexibleren Ausnutzung und Optimierung der bestehenden Bauflächen
- Belebung und Attraktivierung der Bergheimer Innenstadt als Impulsprojekt mit kerngebietstypischen Nutzungen
- Schaffung einer attraktiven Eingangssituation in die City (insbesondere für Innenstadtbesucher aus nördlicher Richtung)
- Stärkung der Identität der Innenstadt durch Fassung des Raums entlang der Erftpromenade und Öffnung zur Erft
- Neustrukturierung der Wegebeziehungen und Zuordnung von öffentlichen, halbprivaten und privaten Räumen
- Bessere Auslastung vorhandener Infrastrukturen

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungserklärung: Nach § 2 (3) BekanntmVO (Bekanntmachungsverordnung) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 12.06.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.



Bergheim, 14.06.2017

gez. i. V. Peter Ludes
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 285/Bm „Beisselstraße“
vom 14.06.2017

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 285/Bm „Beisselstraße“ wird eine Veränderungssperre gem. § 14 (1) BauGB als Satzung gem. § 16 (1) beschlossen.
Der als Anlage beigefügte Lageplan mit der Darstellung des Geltungsbereichs ist Bestandteil der Satzung.

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Kreisstadt Bergheim am 12.06.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Sicherung der Planung

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 12.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 285/Bm „Beisselstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für diesen Geltungsbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Bebauungsplans Nr. 285/Bm „Beisselstraße“, der die Flurstücke 104 und 105 (teilw.), 106 (teilw.), 109 (teilw.), 117 (teilw.), 121, 132, Flur 23 der Gemarkung Bergheim sowie die Flurstücke 270 (teilw.), 278, 289 (teilw.) 220, 229, 230, 231, 232, 237, 238, 287, 345, 317, 344, 321, 322, 323, 333, 334, 335, Flur 22 der Gemarkung Bergheim umfasst. Der Bereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Von der Veränderungssperre nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Kreisstadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungs- sperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Kreisstadt kann die Frist nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der in § 2 genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 285/Bm „Beisselstraße“ wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB i. V. m. § 25 der Hauptsatzung der Stadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung einschließlich des in § 2 der Satzung bezeichneten Plans liegt bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt der o. g. Satzung sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übereinstimmungserklärung:

Nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 12.06.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweise:

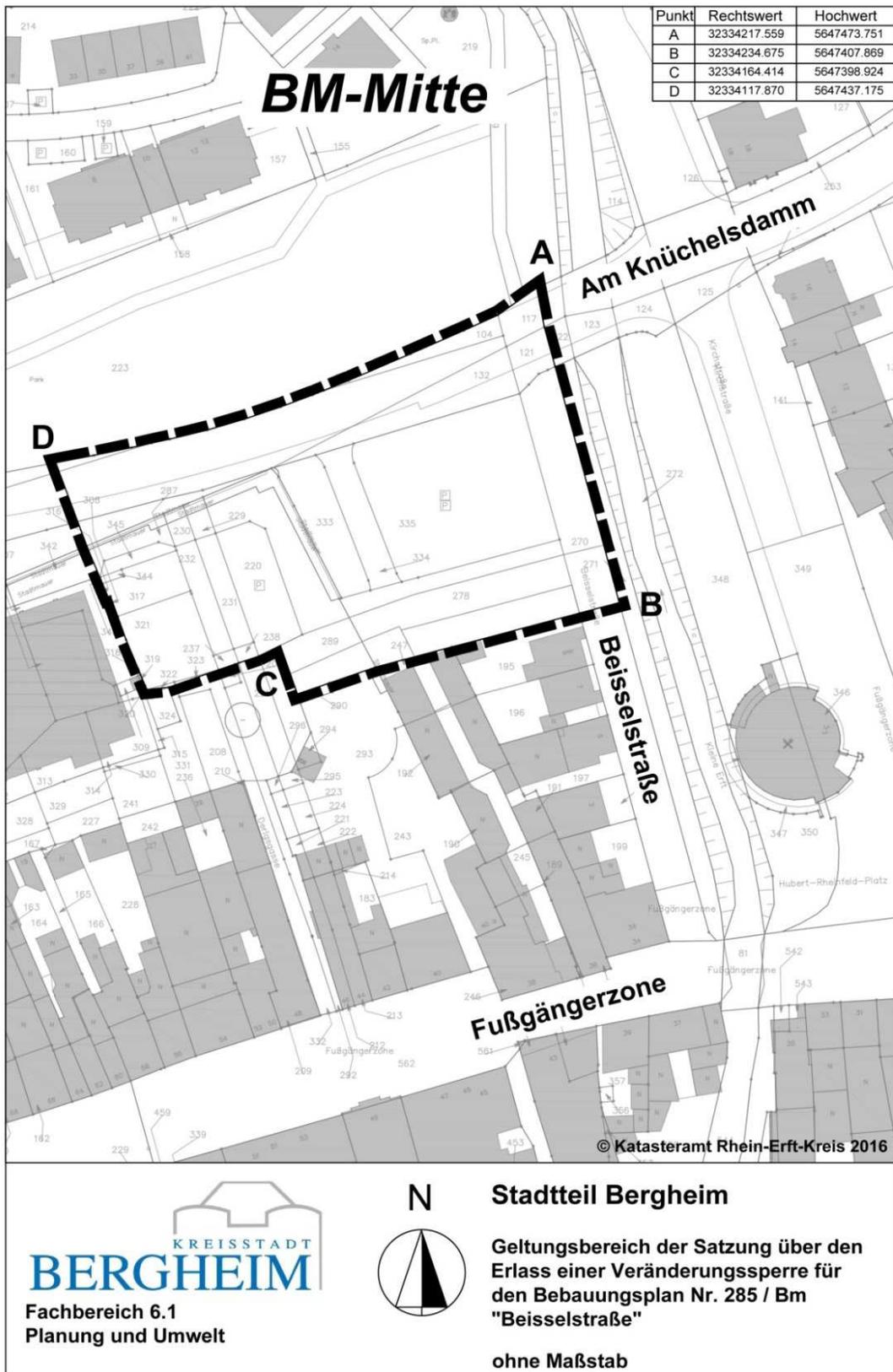
Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, 14.06.2017

gez. i. V. Peter Ludes, Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 243/Qu „Verlängerung Oleanderstraße“

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Planungsziel: Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbebauung zu schaffen.

Zum Bebauungsplan Nr. 243/Qu „Verlängerung Oleanderstraße“ sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere aufgrund des vorhandenen Verkehrslärms - zur klimaökologischen und lufthygienischen Bestandssituation - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie den erforderlichen Maßnahmen zum Lärmschutz und zu Varianten der zukünftigen Verkehrserschließung
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - zum Bestand und zur Vorbelastung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - zu den zu erwartenden Auswirkungen, auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz - zur faunistischen Bestandsaufnahme, insbesondere zu planungsrelevanten Vogelarten, Amphibien, Säugetiere und Reptilien - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, auf Pflanzen und die biologische Vielfalt, insbesondere zur Feldlerche, dem Rebhuhn sowie der Kreuzkröte und den erforderlichen Maßnahmen (u.a. externe Ausgleichsmaßnahmen)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - zu den Boden- und Baugrundverhältnissen - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung des Wasserhaushalts - zum Überschwemmungsgebiet innerhalb des Plangebietes - zu den Auswirkungen der durch den Braunkohlentagebau bedingten Sumpfungmaßnahmen - zur Versickerungsfähigkeit des Bodens - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und den erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung des Schutzguts Luft und Klima - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima
Landschaft /Stadtbild	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbelastung der Landschaft und des Stadtbilds - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Stadtbild und den damit zusammenhängenden Maßnahmen (Anpflanzungen, externe Ausgleichsmaßnahmen)
Kultur und sonstige Schutzgüter	<ul style="list-style-type: none"> - zur gegenwärtigen Situation des Schutzguts Kultur und sonstige Schutzgüter - zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	<ul style="list-style-type: none"> - zu den relevanten Wechselwirkungszusammenhängen und funktionalen Beziehungen innerhalb der Schutzgüter und zwischen den Schutzgütern - zu den Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung/Umweltbericht und Fachbeiträge/Gutachten) liegt in der Zeit vom

28.06.2017 bis einschließlich 28.07.2017

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

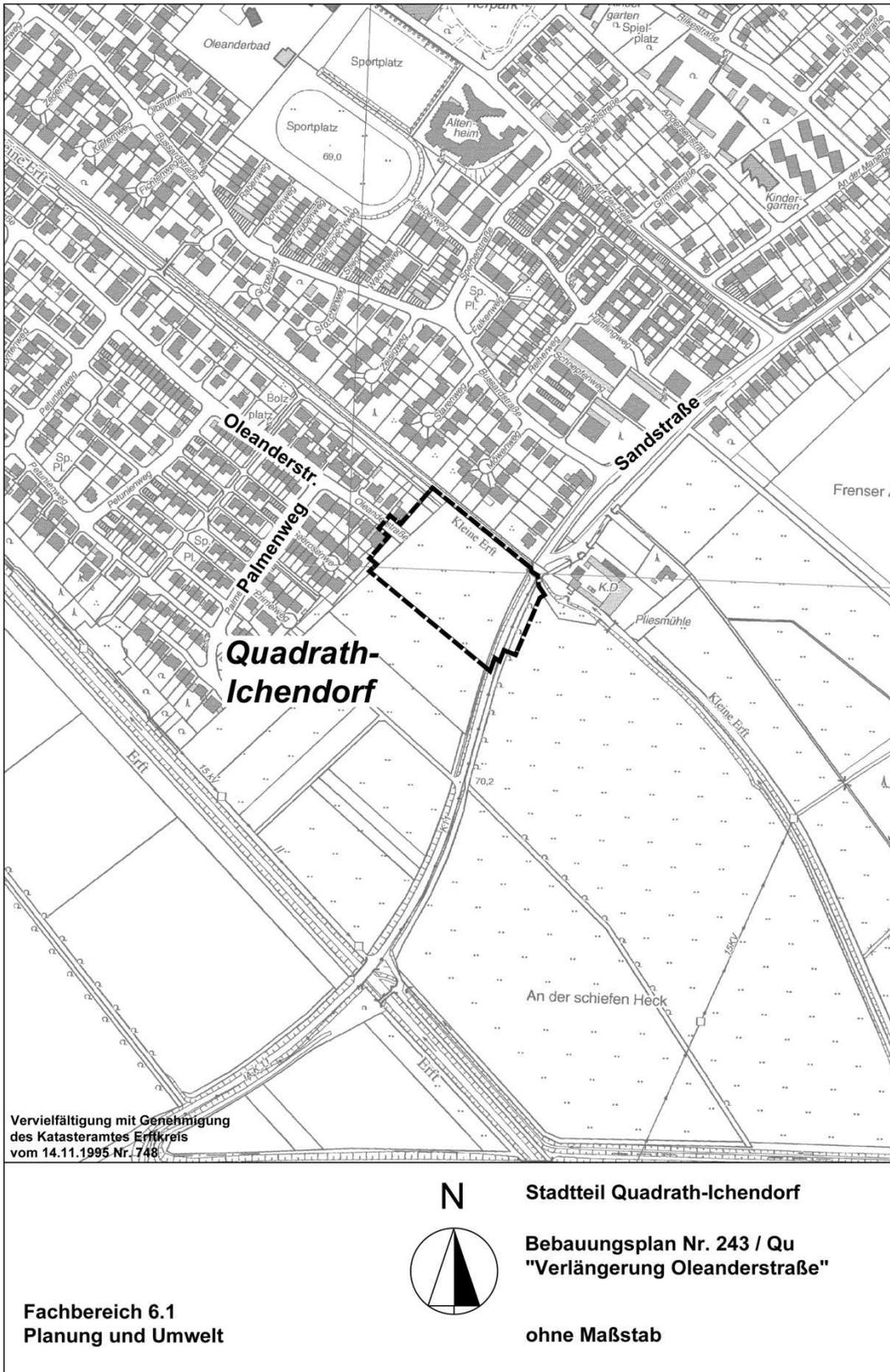
**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim,**

öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplanes können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bergheim, 14.06.2017

gez. i. V. Peter Ludes, Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 150.2/KE „Am Vogelschutzwäldchen“, 7. Änderung „JustFit“
über die Aufstellung in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB
sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:
 Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 150.2/KE „Am Vogelschutzwäldchen“, 7. Änderung „JustFit“ wird gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB und in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungserklärung: Nach § 2 (3) BekanntmVO (Bekanntmachungsverordnung) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 12.06.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Planungsziel: Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung von privaten Parkplätzen zu schaffen.

Hinweis: Bei dem Bebauungsplan Nr. 150.2/KE „Am Vogelschutzwäldchen“, 7. Änderung „JustFit“ handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wird. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und auf einen Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird verzichtet.

Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der 7. Änderung „JustFit“
des Bebauungsplans Nr. 150.2/KE „Am Vogelschutzwäldchen“

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung und Fachbeiträge) liegt in der Zeit vom

28.06.2017 bis einschließlich 28.07.2017

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

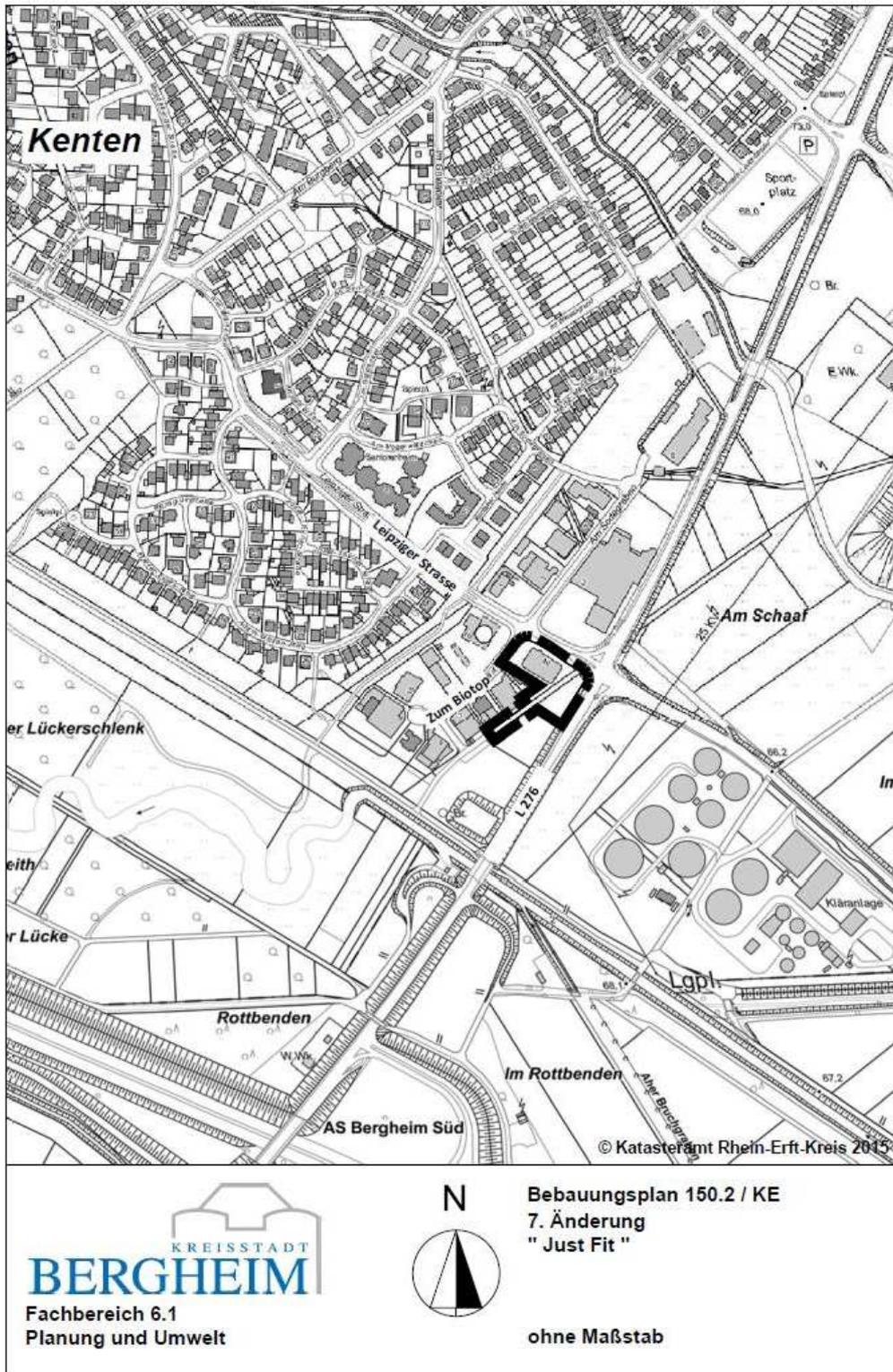
Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim

öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplans können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bergheim, den 14.06.2017

gez. i. V. Peter Ludes, Erster Beigeordneter

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes – 136. Änderung
„Nordwestliche Peter-Achnitz-Straße“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 136. Flächennutzungsplanänderung „Nordwestliche Peter-Achnitz-Straße“ eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen und die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 15.12.2016 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung vom Rat der Kreisstadt Bergheim bestätigt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur 136. Flächennutzungsplanänderung „Nordwestliche Peter-Achnitz-Straße“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Die 136. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Nordwestliche Peter-Achnitz-Straße“ wird beschlossen und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der nachstehenden Übersichtskarte kann der räumliche Geltungsbereich der 136. Flächennutzungsplanänderung „Nordwestliche Peter-Achnitz-Straße“ entnommen werden.

Zielsetzung

Die Zielsetzung der 136. Flächennutzungsplanänderung „Nordwestliche Peter-Achnitz-Straße“ – Stadtteil Niederaußem – ist unter Berücksichtigung der in § 1 (5) BauGB verankerten Oberziele die Vorbereitung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Stärkung des Versorgungsbereiches an der Nahtstelle zwischen den beiden Stadtteilen Oberaßem und Niederaußem.

Genehmigung

Die vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 03.04.2017 beschlossene 136. Flächennutzungsplanänderung „Nordwestliche Peter-Achnitz-Straße“ hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 02.06.2017, Az: 35.2.11-30-30/17 genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung lautet:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Bergheim am 03.04.2017 beschlossene 136. Änderung des Flächennutzungsplans, „Nordwestliche Peter-Achnitz-Straße“, Stadtteil Niederaußem – Umwandlung von Wohnbauflächen und Grünflächen in Gemischte Bauflächen.

Im Auftrag, gez. Jakob

Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung, Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung) bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9–11, 1.Etage, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des o.g. Planes und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können Sie die o.g. Informationen auf der Homepage der Planungsabteilung der Kreisstadt Bergheim (<http://www.bergheim.de/stadtentwicklung.aspx>) und über das Ratsinformationssystem SD.Net (<http://www.bergheim.de/ratsinformationen.aspx>) unter dem Sitzungstag des Rates vom 03.04.2017 einsehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan – 136. Änderung – Stadtteil Niederaußem „Nordwestliche Peter-Achnitz-Straße“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

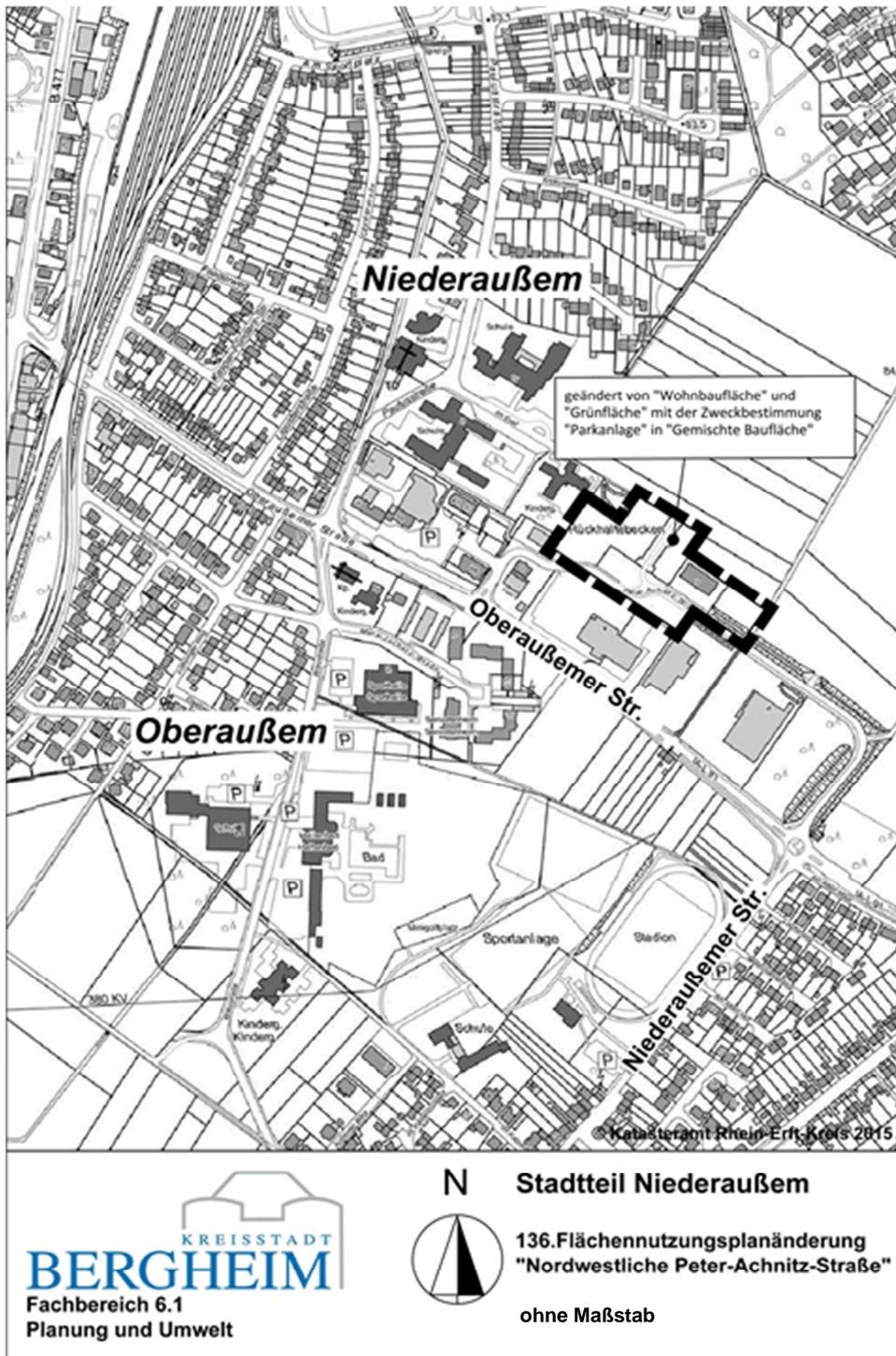
Hinweise

Hinweise gemäß § 215 BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zzt. geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, 19.06.2017

gez. i. V. Peter Ludes
 Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 die Widmung der Erschließungsanlage

„Elchweg“ in Pulheim

gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die Flurstücke 29 (teilweise), 227, 28, 229, 428, 430, 233, 235 und 602 (teilweise) aus der Flur 5 werden als Gemeindestraße (Anliegerstraße) ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Der gewidmete Teil des Flurstückes 602 entspricht dem in der Vorlage für die Ratssitzung vom 22.05.2012 genannten Flurstück 11 (teilweise) aus der Flur 5 und Flurstück 27 aus der Flur 20.

Die Flurstücke 29 (teilweise), 566, 510, 486, 246, 244, 519, und 518 aus der Flur 5 werden als Gemeindestraße (verkehrsberuhigter Bereich) ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher frühestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung


Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 16.06.2017